

## **Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung 2018 – LPV 2018)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle:	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2019

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

§ 60 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, legt fest, dass die Regulierungsbehörde durch Verordnung Verteilernetzbetreiber zu verpflichten hat, für Netzbenutzer, deren Anlagen an ein Verteilernetz angeschlossen sind, dessen Betriebsdruck ein bestimmtes Ausmaß unterschreitet und deren Jahresverbrauch und Zählergröße ein bestimmtes Ausmaß unterschreiten, standardisierte Lastprofile zu erstellen und den einzelnen Netzbenutzern zuzuordnen. Die Bestimmung des jeweiligen Ausmaßes hat sich an der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Messaufwandes zu orientieren. Gemäß Abs. 3 sind in dieser Verordnung im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren Vorgangsweise auch Form der Erstellung, Anzahl und Anpassung der standardisierten Lastprofile festzulegen. Dabei ist auf einfache Handhabbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit des Vorganges Bedacht zu nehmen. Die Verteilernetzbetreiber dürfen in begründeten Einzelfällen hiervon nur abgehen, sofern dies aus geografischen, klimatischen oder technischen Gegebenheiten erforderlich ist. In jedem Fall sind Lastprofile zwischen Verteilernetzbetreiber auf einander abzustimmen, sodass bei gleichen Bedingungen gleiche Lastprofile Verwendung finden. In Abs. 4 ist weiters festgelegt, dass die standardisierten Lastprofile dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verwaltung (§ 87 GWG 2011) zu übermitteln sind.

Die Lastprofilverordnung 2006 wurde zuletzt durch die LP-VO-Novelle 2008 geändert. Der zwischenzeitlich entstandene Anpassungsbedarf soll durch die vorliegende Verordnung umgesetzt werden.

#### **Ziel(e)**

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Vorgaben iSd § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 4 GWG 2011 erlassen. Bestehende Regelungen werden weitgehend übernommen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Diese Verordnung legt die Kriterien für die Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern zur Erstellung und Zuordnung von standardisierten Lastprofilen sowie den Einbau von Lastprofilzählern fest und regelt die Form der Erstellung und die Anpassung von standardisierten Lastprofilen.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Da bestehende Regelungen überwiegend übernommen werden, sind keine wesentlichen Kostenauswirkungen zu erwarten.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf das GWG 2011, durch das insbesondere die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 2009/211 vom 14.8.2009 S. 94, umgesetzt ist.

## Erläuterungen

### **Allgemeiner Teil:**

Größtenteils werden die Regelungen der Lastprofilverordnung 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 245 vom 20. Dezember 2006, in der Fassung der Lastprofilverordnungs-Novelle 2008, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, übernommen. Diese wurde bisher auch nur im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz soll die Verordnung daher neu erlassen werden. Soweit mit dieser Neuerlassung Änderungen verbunden sind, wird auf diese in der Folge eingegangen.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 2 – Begriffsbestimmungen:**

Neu aufgenommen wird die Z 10. Darin wird ein „Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät“ definiert, welches täglich Verbrauchsinformationen übermittelt und nur auf Kundenwunsch eingebaut wird, sofern die Verwendung eines Lastprofilzählers oder intelligenten Messgerätes aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht zwingend vorgesehen ist. Dieses Messgerät ist insbesondere für jene Endverbraucher vorgesehen, welche die Grenze für einen Lastprofilzähler nicht mehr erreichen und das Messgerät nicht ausgebaut haben möchten. Möglich wäre es nämlich, dass in den folgenden Jahren die Grenze wieder überschritten wird und das Messgerät wieder zur Leistungsbestimmung benötigt wird. Auch für Endverbraucher mit monatlicher Abrechnung bzw. für eine zeitnahe Verbrauchsinformation ist dieser Gerätetyp vorgesehen, sofern aufgrund rechtlicher Vorgaben (etwa für intelligente Messgeräte) keine anderen Typen einzubauen sind. Ein Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät verfügt zwar über bestimmte Funktionen, die jenen eines Lastprofilzählers ähneln; bei funktionaler Betrachtung handelt es sich aber nicht um einen Lastprofilzähler. Daher ist eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Arten von Messgeräten sachlich gerechtfertigt.

#### **Zu § 3 – Kriterien für die Zuordnung von Lastprofilen, Einbau von Lastprofilzählern und Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräten:**

In Abs. 2 wird neben der G-Reihe auch auf den Gasdurchfluss abgestellt, da für bestimmte Zählertypen die G-Reihe nicht gilt.

Die Möglichkeit, dass auf Kundenwunsch ein Lastprofilzähler eingebaut und somit leistungsgemessen abgerechnet wird, entfällt, da dies im Tarifgefüge zur Ungleichbehandlung führen kann und eine konsistente Tarifierung erschwert. Als Ersatz wird ein Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät eingeführt. Diesfalls erfolgt die Abrechnung nicht nach einem leistungsgemessenen Tarif. Die entsprechenden Entgelte sind in der gemäß § 70 GWG 2011 erlassenen Verordnung geregelt.

#### **Zu § 4 – Form der Erstellung und Veröffentlichung der standardisierten Lastprofile:**

In Fällen von örtlichen Überschneidungen haben sich die betroffenen Verteilernetzbetreiber auf eine Messstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) zu einigen, um Diskriminierungen von Endkunden zu vermeiden und eine einheitliche Berechnung zu gewährleisten.

#### **Zu § 5 – Überprüfung der standardisierten Lastprofile:**

Um allen Netzbenutzern gemäß § 3 Abs. 2 standardisierte Lastprofile zuweisen zu können und um das Verbrauchsverhalten bestmöglich wiederzugeben, sind von den Verteilernetzbetreibern laufend geeignete Kontrollen zur Überprüfung der eingesetzten standardisierten Lastprofile durchzuführen. Die letzte Überprüfung fand im Rahmen der LP-VO-Novelle 2008 statt. Um einerseits einen verwaltungsökonomischen Ablauf zu ermöglichen und andererseits die Richtigkeit der Lastprofile sicherzustellen, wird eine regelmäßige Überprüfung eingeführt. Dies auch im Hinblick darauf, dass intelligente Messgeräte im Gasbereich derzeit kaum eingebaut werden und die Lastprofile noch über einen längeren Zeitraum in Verwendung stehen werden.

#### **Zu § 7 – Inkrafttreten:**

Gemäß Abs. 1 tritt die Verordnung mit 1. April 2019 in Kraft. Diese Übergangsfrist ermöglicht es dem Kunden, sein Wahlrecht auszuüben und der Netzbetreiber hat die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Abs. 3 regelt, dass die Ergebnisse der Überprüfung der standardisierten Lastprofile der E-Control erstmals zum 1. Oktober 2021 in elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen sind. Anschließend soll dies gemäß § 5 Abs 1 alle 5 Jahre erfolgen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits angezeigte standardisierte Lastprofile müssen nicht nochmals bei der Behörde angezeigt werden.